

Das deutsch-albanische Sozialversicherungsabkommen

Manfred Stahl

Dezernat Grundsatz und Querschnitt
Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Augsburg

Zum 1. Dezember 2017 ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien über Soziale Sicherheit in Kraft getreten, das bereits am 23. September 2015 unterzeichnet wurde. Seit Anfang 2014 ist Albanien offizieller Beitrittskandidat der Europäischen Union und bereits jetzt wirtschaftlich eng mit der Europäischen Union verbunden. Auch Deutschland zählt zu den wichtigsten Handelspartnern von Albanien. Das nun in Kraft getretene Abkommen trägt den immer enger werdenden Beziehungen zwischen Deutschland und Albanien Rechnung und regelt die Beziehungen der beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen für die deutsche gesetzliche Rentenversicherung geben:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich des Abkommens**
- 2 Deutsche Verbindungsstellen für die Durchführung des Abkommens**
- 3 Gleichbehandlungsbestimmungen des Abkommens**
- 4 Versicherungsrechtliche Auswirkungen des Abkommens**
 - 4.1 Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung in Albanien**
 - 4.2 Freiwillige Versicherung in Deutschland für albanische Staatsangehörige**
 - 4.3 Beitragserstattung für albanische Staatsangehörige**
- 5 Rentenrechtliche Auswirkungen des Abkommens**
 - 5.1 Auswirkungen auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung**
 - 5.2 Auswirkungen auf die Höhe einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung**
 - 5.3 Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Rentenverfahren**
- 6 Weitere Informationen und Beratung**

1 Geltungsbereich des Abkommens

Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich auf die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung, die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und die Alterssicherung der Landwirte.

Das Abkommen ist ein sogenanntes „offenes“ Abkommen. Es gilt daher unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland oder Albanien zurückgelegt haben sowie für deren Hinterbliebene.

2 Deutsche Verbindungsstellen für die Durchführung des Abkommens

Zuständig für die Durchführung des Abkommens sind auf deutscher Seite im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung als sogenannte Verbindungsstellen nachfolgende Träger:

- die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer,
- die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin und
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Bochum.

3 Gleichbehandlungsbestimmungen des Abkommens

Alle vom Abkommen erfassten Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden entsprechend den Gleichbehandlungsbestimmungen des Abkommens von den deutschen Rentenversicherungsträgern den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Die Gleichbehandlungsbestimmungen sorgen außerdem dafür, dass die vom Abkommen erfassten Personen bei gewöhnlichem Aufenthalt in Albanien ihre Rente grundsätzlich in gleicher Höhe wie bei einem Wohnsitz in Deutschland erhalten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es aber, wenn die Rentenleistungen zumindest zum Teil auf Versicherungszeiten basieren, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden, insbesondere auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz.

Eine weitere Ausnahme von den Gleichstellungsbestimmungen betrifft deutsche Renten wegen Erwerbsminderung, deren Leistung auch von der Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig ist (so genannte „Arbeitsmarktrenten“). Sie werden bei einem Aufenthalt in Albanien nicht gezahlt.

4 Versicherungsrechtliche Auswirkungen des Abkommens

Ein wichtiger Bestandteil des Abkommens sind die Regelungen mit versicherungsrechtlichen Auswirkungen.

Von Bedeutung sind dabei aus deutscher Sicht insbesondere

- die Regelungen zu den Fragen der Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung in Albanien,
- die Regelungen zu den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in Deutschland für albanische Staatsangehörige und
- die Regelungen zu den Möglichkeiten der Beitragserstattung für albanische Staatsangehörige.

4.1 Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung in Albanien

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihre Beschäftigung ausüben. Wird aber ein Arbeitnehmer, der in Deutschland beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber für einen zeitlich im Voraus begrenzten Zeitraum nach Albanien entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, gelten für diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate die deutschen Rechtsvorschriften. Bei einer vergleichbaren Entsendung aus Albanien nach Deutschland würden entsprechend die albanischen Rechtsvorschriften gelten.

Diese Entsenderegelung gilt aber nicht für Selbständige.

4.2 Freiwillige Versicherung in Deutschland für albanische Staatsangehörige

Das Abkommen wirkt sich hinsichtlich Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung in Deutschland nicht auf Personen aus, die bereits nach deutschem Recht oder nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind.

Albanische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind ohne weitere Voraussetzungen grundsätzlich zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben sie diese Berechtigung dagegen nur, wenn schon zuvor einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat. Bei Aufenthalt außerhalb der EU, zum Beispiel in Albanien, können sich albanische Staatsangehörige in der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nur dann freiwillig versichern, wenn sie zu dieser bereits für mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt haben.

4.3 Beitragserstattung für albanische Staatsangehörige

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur freiwilligen Versicherung können sich albanische Staatsangehörige, die weniger als 60 Monate deutsche Beiträge haben und sich gewöhnlich außerhalb der EU, also zum Beispiel in Albanien aufhalten, die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge auf Antrag grundsätzlich erstatten lassen. Nicht möglich ist eine Beitragserstattung dagegen für albanische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten.

5 Rentenrechtliche Auswirkungen des Abkommens

Zu unterscheiden ist zwischen

- den Auswirkungen des Abkommens auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung,
- den Auswirkungen des Abkommens auf die Höhe einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung und
- den Auswirkungen des Abkommens auf bereits abgeschlossene Rentenverfahren.

5.1 Auswirkungen auf die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung

Auswirkungen hat das Abkommen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung, denn hier werden bei vom Abkommen erfassten Personen auch die in Albanien anrechenbaren Versicherungszeiten berücksichtigt. Gleiches gilt auch für die Versicherungszeiten, die vom Abkommen erfasste Personen in den Staaten, in denen die Bestimmungen der europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit Anwendung finden, zurückgelegt haben. Bei diesen Staaten handelt es sich neben den Mitgliedstaaten der EU auch um Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Anrechenbare Versicherungszeiten in weiteren Staaten (sogenannten Drittstaaten) werden von Albanien und Deutschland berücksichtigt, sofern sowohl Albanien als auch Deutschland mit dem jeweiligen Staat durch ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen verbunden sind.

Gegebenenfalls auf der Grundlage des Abkommens zu berücksichtigende Versicherungszeiten sind sowohl für die Prüfung der allgemeinen Wartezeit für die Renten wegen Erwerbsminderung, Alter oder Tod als auch für die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dieser Renten heranzuziehen. Zu berücksichtigen sind die Zeiten gegebenenfalls auch bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Bei einigen Rentenarten ist der Anspruch davon abhängig, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen vorhanden ist. Dieser Zeitraum verlängert sich durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten (so genannte Dehnungstatbestände oder Aufschubzeiten). Diese beziehen sich nur auf das deutsche Recht. In das Abkommen mit Albanien sind daher ausdrücklich Regelungen darüber aufgenommen worden, welche Tatbestände und Versicherungszeiten als Dehnungstatbestände zu berücksichtigen sind.

Zu berücksichtigen sind

- Zeiten des Bezugs von Invaliditäts- oder Altersrenten nach albanischem Recht oder
- Zeiten des Bezugs von Leistungen wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach albanischem Recht sowie
- Zeiten der Kindererziehung in Albanien.

Das Abkommen enthält keine so genannte „Mini-Zeiten-Regelung“, wie es sie in den Bestimmungen der europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit oder in anderen Sozialversicherungsabkommen gibt. Ein deutscher Rentenanspruch besteht daher beispielsweise auch schon dann, wenn gegebenenfalls nur ein deutscher Beitrag vorhanden ist und die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für die deutsche Rente durch die Zusammenrechnung mit albanischen Versicherungszeiten erfüllt wird.

5.2 Auswirkungen auf die Höhe einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung

Albanische Versicherungszeiten werden zwar bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt (vergleiche Abschnitt 5.1), nicht aber bei der Rentenberechnung. Sie haben daher grundsätzlich keine (direkten) Auswirkungen auf die Höhe der deutschen Rente, denn für die deutsche Rentenberechnung bestimmt das Abkommen mit Albanien ausdrücklich, dass Entgeltpunkte nur aus Zeiten zu ermitteln sind, die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

Indirekt können sich aber albanische Versicherungszeiten doch in einigen Fällen auf die Höhe der deutschen Rente auswirken. Beispielhaft genannt sei hier die Erhöhung der Entgeltpunkte um maximal 50 Prozent für Zeiten mit niedrigen Verdiensten vor 1992 im Rahmen der Anwendung des § 262 SGB VI. Die Erhöhung erfolgt, wenn mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Weil es sich hier um eine der Wartezeit ähnliche Voraussetzung handelt, werden albanische Versicherungszeiten hier genauso berücksichtigt wie auch Versicherungszeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

5.3 Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Rentenverfahren

Auch auf bereits abgeschlossene deutsche Rentenverfahren kann das In-Kraft-Treten des Abkommens mit Albanien Auswirkungen haben. Dies gilt in erster Linie für Fälle, in denen bislang ein Rentenanspruch bislang nicht gegeben war, nun aber durch die Berücksichtigung von albanischen Versicherungszeiten entsteht.

Berechtigte, deren Rente bereits vor Inkrafttreten des Abkommens festgestellt wurde, können die Neufeststellung ihrer Rente unter Berücksichtigung der eventuell günstigeren Abkommensregelungen beantragen.

6 Weitere Informationen und Beratung

Weitere Informationen und Beratung zu den Auswirkungen des deutsch-albanischen Sozialversicherungsabkommens gibt es bei den in Abschnitt 2 genannten Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sowie bei allen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

